

DBSV · Rungestraße 19 · 10179 Berlin

Koordinationsstelle für
Tourismus

Leiter
Dr. Rüdiger Leidner

Touristik-Info Nr. 17/2012 Keine Freifahrt im Omnibusfernverkehr

Liebe Leserinnen und Leser,

in der letzten Zeit nahm das Interesse am Fernlinienbusverkehr zu. Wir stellten in diesem Zusammenhang einige Fragen an die rbm gGmbH. Lesen Sie dazu die nachstehenden Antworten.

1. Gilt die Freifahrtregelung für Schwerbehinderte mit Ausweis und Wertmarke auch im Fernbusverkehr?

Nein, denn eine Freifahrtregelung für schwerbehinderte Menschen, die über eine Wertmarke verfügen, gibt es nur im Nahverkehr und eben gerade nicht im Fernverkehr. Das ist bei Fernbussen nicht anders als bei Fernzügen der DB AG. Rechtsgrundlage ist insoweit § 145 Abs. 1 SGB IX in Verbindung mit § 147 SGB IX. Hier der Gesetzeswortlaut zu Ihrer Kenntnis.

§ 145 Abs. 1 Satz 1 lautet:

„(1) Schwerbehinderte Menschen, die infolge ihrer Behinderung in ihrer Bewegungsfähigkeit im Straßenverkehr erheblich beeinträchtigt oder hilflos oder gehörlos sind, werden von Unternehmen, die öffentlichen Personenverkehr betreiben, gegen Vorzeigen eines entsprechend gekennzeichneten Ausweises nach § 69 Abs. 5 im Nahverkehr im Sinne des § 147 Abs. 1 unentgeltlich befördert...“

In § 147 SGB IX wird dann definiert, was unter Nahverkehr und was unter Fernverkehr zu verstehen ist. Hier der Wortlaut von § 147 SGB IX:

„(1) Nahverkehr im Sinne dieses Gesetzes ist der öffentliche Personenverkehr mit

1. Straßenbahnen und Obussen im Sinne des Personenbeförderungsgesetzes,
2. Kraftfahrzeugen im Linienverkehr nach den §§ 42 und 43 des Personenbeförderungsgesetzes auf Linien, bei denen die Mehrzahl der

Beförderungen eine Strecke von 50 Kilometer nicht übersteigt, es sei denn, dass bei den Verkehrsformen nach § 43 des Personenbeförderungsgesetzes die Genehmigungsbehörde auf die Einhaltung der Vorschriften über die Beförderungsentgelte gemäß § 45 Abs. 3 des Personenbeförderungsgesetzes ganz oder teilweise verzichtet hat,

3. S-Bahnen in der 2. Wagenklasse,
4. Eisenbahnen in der 2. Wagenklasse in Zügen und auf Strecken und Streckenabschnitten, die in ein von mehreren Unternehmern gebildetes, mit den unter Nummer 1, 2 oder 7 genannten Verkehrsmitteln zusammenhängendes Liniennetz mit einheitlichen oder verbundenen Beförderungsentgelten einbezogen sind,
5. Eisenbahnen des Bundes in der 2. Wagenklasse in Zügen, die überwiegend dazu bestimmt sind, die Verkehrsnachfrage im Nahverkehr zu befriedigen (Züge des Nahverkehrs),
6. sonstigen Eisenbahnen des öffentlichen Verkehrs im Sinne des § 2 Abs. 1 und § 3 Abs. 1 des Allgemeinen Eisenbahngesetzes in der 2. Wagenklasse auf Strecken, bei denen die Mehrzahl der Beförderungen eine Strecke von 50 Kilometer nicht überschreiten,
7. Wasserfahrzeugen im Linien-, Fähr- und Übersetzverkehr, wenn dieser der Beförderung von Personen im Orts- und Nachbarschaftsbereich dient und Ausgangs- und Endpunkt innerhalb dieses Bereiches liegen; Nachbarschaftsbereich ist der Raum zwischen benachbarten Gemeinden, die, ohne unmittelbar aneinander grenzen zu müssen, durch einen stetigen, mehr als einmal am Tag durchgeführten Verkehr wirtschaftlich und verkehrsmäßig verbunden sind.

- (2) Fernverkehr im Sinne dieses Gesetzes ist der öffentliche Personenverkehr mit
1. Kraftfahrzeugen im Linienverkehr nach § 42 des Personenbeförderungsgesetzes,
 2. Eisenbahnen, ausgenommen den Sonderzugverkehr,
 3. Wasserfahrzeugen im Fähr- und Übersetzverkehr, sofern keine Häfen außerhalb des Geltungsbereiches dieses Gesetzbuchs angelaufen werden, soweit der Verkehr nicht Nahverkehr im Sinne des Absatzes 1 ist.“

2. Fahren Begleitpersonen und/oder Föhrhunde im Fernbusverkehr unentgeltlich?

Ja! Sowohl im Nah- als auch im Fernverkehr kann sowohl eine Begleitperson als auch ein Blindenführhund oder ein Assistenzhund kostenfrei mitgenommen werden. Das Gesetz bezieht sich insoweit nicht auf bestimmte Verkehrsmittel, sondern ganz allgemein auf Transportmittel im Nah- und Fernverkehr. Das umfasst Züge ebenso wie Busse oder gar Wasserfahrzeuge. Rechtsgrundlage ist hier § 145 Abs. 2 in Verbindung mit Abs. 1 SGB IX. Dieser lautet:

„(2) Das Gleiche gilt im Nah- und Fernverkehr im Sinne des § 147, ohne dass die Voraussetzung des Absatzes 1 Satz 2 erfüllt sein muss, für die Beförderung

1. einer Begleitperson eines schwerbehinderten Menschen im Sinne des Absatzes 1, wenn die Berechtigung zur Mitnahme einer Begleitperson nachgewiesen und dies im Ausweis des schwerbehinderten Menschen eingetragen ist, und
2. des Handgepäcks, eines mitgeführten Krankenfahrstuhles, soweit die Beschaffenheit des Verkehrsmittels dies zulässt, sonstiger orthopädischer Hilfsmittel und eines Föhrhundes; das Gleiche gilt für einen Hund, den ein schwerbehinderter Mensch mitföhrt, in dessen Ausweis die Berechtigung zur Mitnahme einer Begleitperson nachgewiesen ist.“

Mit freundlichen Grüßen
Eberhard Tölke